

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Arne Semsrott

Nur per E-Mail:
a.semsrott [REDACTED]@fragdenstaat.de

Datum: 27. Oktober 2020

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

Telefax: 033203 356-[REDACTED]

Zeichen: SMü/002/20/0677

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. April 2020

Unser Schreiben 3. Juni 2020, fragdenstaat.de (# 184535)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wie wir Ihnen am 3. Juni 2020 mitgeteilt hatten, haben wir die Landeshauptstadt Potsdam am selben Tage erneut um eine Stellungnahme zu den Gründen für die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang gebeten. Wir haben die Stadtverwaltung unter anderem darauf hingewiesen, dass aus einer Begründung zum Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mindestens hervorgehen muss, weshalb eine konkrete Gefährdung des Wettbewerbs im Fall der Offenlegung der Daten zu befürchten ist. Zudem haben wir auf die Einschätzung der Landesregierung zum Schutzbedarf von Verträgen der öffentlichen Hand hingewiesen (siehe Begründung zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 28. November 2012, Landtags-Drucksache 5/6428, Seite 10 f.). Außerdem haben wir die Unterscheidung zwischen der nach § 5 Absatz 2 AIG vorzunehmenden Anhörung und der Möglichkeit einer Zustimmung des Unternehmens zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erläutert.

In Ihrer Antwort vom 29. Juni 2020 stellte die Landeshauptstadt Potsdam ihre rechtliche Einschätzung dar. Danach handele es sich bei dem zur Einsicht beantragten Vertrag mit einem privaten Sicherheitsunternehmen zwecks Corona-Kontrollen um ein umfängliches Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Die Tatsache, dass das Unternehmen nach wie vor an seiner Ablehnung einer Offenlegung der Unternehmensdaten festhalte, genüge, um die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG zu erfüllen. Zur Bekräftigung dieser Auffassung verwies die Behörde auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 9. Juni 2011 (9 L 246/11) sowie auf dessen Urteil vom 10. Mai 2014 (9 K 2257/12). Außerdem seien Aussonderungen nicht möglich, weil der genannte Ausschlussgrund den Vertrag als Ganzes erfasse. Hierzu verwies die Stadtverwaltung ebenfalls auf den o. g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Am 17. Juli 2020 wandten wir uns erneut an die Stadtverwaltung. Wir hielten deren oben dargestellte Ausführungen nicht für überzeugend. Im Einzelnen haben wir auf die Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Jahre 2013 hingewiesen. Unter anderem hat der Gesetzgeber den Wortlaut des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AIG geändert. Während in der alten Fassung der Geheimhaltungswille des Unternehmers ausreichte, um Unternehmensdaten geheim zu halten, stellt die Formulierung der neuen Fassung auf das objektive Geheimhaltungsinteresse ab. Wir wiesen darauf hin, dass der von der Behörde erwähnte Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 9. Juni 2011 noch auf der früheren Gesetzesversion basierte und das Urteil desselben Gerichts vom 10. Mai 2014 auf das nach der Gesetzesänderung erforderliche objektive Geheimhaltungsinteresse abstellte und somit die Argumentation der Stadtverwaltung aus unserer Sicht nicht unterstützt. Im Ergebnis waren wir der Auffassung, dass der Widerspruchsbescheid auf einer Auslegung einer seit sieben Jahren nicht mehr gültigen Rechtsvorschrift beruht. Wir haben eine erneute Überprüfung empfohlen und um eine Unterrichtung über das weitere Vorgehen gebeten.

Mit Schreiben vom 16. September 2020 erläuterte uns die Landeshauptstadt Potsdam, dass die Regelung des § 5 Absatz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) von der Novellierung des Gesetzes im Jahre 2013 unberührt geblieben sei. Ein Antrag auf Akteneinsicht sei abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart. Da das Unternehmen der Einsicht nicht zugestimmt hat, sei der Antrag abzulehnen gewesen. § 5 Absatz 2 AIG verpflichte lediglich zur Anhörung des Unternehmens; diese sei erfolgt. Außerdem sei der Vorgang nunmehr Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir erneut auf das Erfordernis hingewiesen, zwischen den beiden für das Verständnis des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Absatz 2 Satz 1 AIG wesentlichen Begriffen „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ und „Unternehmensdaten“ zu unterscheiden. Zwar trifft es zu, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart werden dürfen. Nicht jede unternehmensbezogene Angabe („Unternehmensdaten“) ist jedoch als ein solchermaßen schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren.

Das Zustimmungserfordernis bezieht sich ausschließlich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Um feststellen zu können, welche unternehmensbezogenen Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, ist das betroffene Unternehmen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 AIG anzuhören. Sinn und Zweck der Anhörung ist es nicht vorrangig, den Willen des Unternehmens zu erkunden, sondern vielmehr eine Darlegung des Schutzbedarfs der Unternehmensdaten zu erlangen. Das Unternehmen ist also nicht zu fragen, ob es der Akteneinsicht zustimmt, sondern welche Angaben seines Erachtens aus welchen Gründen geheim zu halten sind.

Unter Berücksichtigung der aus der Anhörung hervorgehenden Stellungnahme des Unternehmens stellt die Behörde dann eigenständig fest, welche Unternehmensdaten einen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfordern. Nur diese dürfen dann nicht offengelegt werden. Auf dem Wege einer Aussonderung nach § 6 Absatz 2 AIG sind die übrigen unternehmensbezogenen Daten herauszugeben. Sowohl der Antragsteller als auch das betroffene Unternehmen können gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen.

Die Zustimmung eines Unternehmens zur Offenlegung festgestellter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist sozusagen freiwillige Kür. Es stellt eine Möglichkeit dar, aber keine Verpflichtung des Unternehmens. Wird – wie im vorliegenden Fall – bereits im Rahmen der Anhörung

des Unternehmens deutlich, dass dieses eine Offenlegung ablehnt, bleibt es beim gesetzlich vorgesehenen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Zustimmung bezieht sich aber gerade nicht auf jene Unternehmensdaten, die nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden.

Die Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Jahre 2013 beschränkte den Schutzbedarf auf behördlich festgestellte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, während zuvor ein Unternehmen die Möglichkeit hatte, einen Großteil der auf sein Unternehmen bezogene Daten der Offenlegung zu entziehen. Die Gesetzesnovellierung hat somit – kurz zusammengefasst – den Schutzbedarf auf solche unternehmensbezogene Daten reduziert, deren Herausgabe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnten.

Die Verpflichtung der Behörde, eine Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG im Ablehnungsbescheid nachvollziehbar zu begründen, d. h. im vorliegenden Fall darzulegen, weshalb es sich bei den zurückgehaltenen Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist von der Gesetzesnovellierung nicht betroffen gewesen.

Vor dem Hintergrund des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sehen wir von weiteren Maßnahmen ab. Wir haben die Landeshauptstadt Potsdam gebeten, uns über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten. Außerdem haben wir die Behörde darauf hingewiesen, dass wir Sie über unsere Rechtsauffassung informieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

